**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung für den Neubau einer Klärschlammtrocknung mit Phosphorabreicherung auf dem Grundstück Bayreuther Straße 105 in Erlangen (Flurnr. 1634/19 der Gemarkung Erlangen) durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen**

***Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG***

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) hat mit Schreiben vom 23.09.2020 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung für den den Neubau einer Klärschlammtrocknung mit Phosphorabreicherung auf dem Grundstück Bayreuther Straße 105 in Erlangen beantragt.

Durch die Novelle der Abfallklärschlammverordnung hat sich die Klärschlammverwertung nachhaltig verändert. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit sowie der Reduzierung der Verwertungskosten für Klärschlamm wird die weitergehende Schlammbehandlung in Form einer Schlammtrocknung geplant. Im Zuge dieser Maßnahme ist auch die Reduzierung des Phosphatgehaltes im Klärschlamm beantragt.

Für die wesentliche Änderung ist eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig. Weiter ist eine Allgemeine Vorprüfung zur UVP nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.1 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen, weil ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die Anlagen werden innerhalb des bestehenden Klärwerksgeländes errichtet, so dass es zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch führt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind aufgrund der Verminderungsmaßnahmen (Abluftbehandlung und Einhausung von Klärschlammtrocknungsanlage und Phosphorabreicherung) nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Trocknung im Gegensatz zur thermischen Entsorgung reduzieren sich die Abfälle von 15.7000 t/a auf 4.400 t/a.

Durch die Optimierung der Schlammbehandlung kommt es zu einer Erhöhung der Strom- und Wärmeproduktion, die vollständig zur Versorgung der internen Prozesse genutzt werden, wodurch die Energieneutralität weiter optimiert wird.

Durch die Phosphorabreicherung wird der Rohstoff Phosphor zurückgewonnen.

Es wird zwar mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, die jedoch nicht relevant sind.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt und betrieben wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**
Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter
<http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 24.11.2020

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen